



GEMEINDE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

Gemeinde St. Georgen im Lavanttal | Dorfplatz 10 | 9423 St. Georgen im Lavanttal

Bearbeiter: Harald Pucher

Tel.: +43(0)4357/213311

Fax: 04357/2133 9

E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/29/2025

B-2025-1279-00029

St. Georgen im Lavanttal, am 23.10.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Kerstin **Haßler**, 9423 St. Georgen im Lavanttal hat mit der Eingabe vom 05.09.2025 um die Erteilung der Baubewilligung nach der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996 für das Bauvorhaben: **Umbau des bestehenden Geschäftsgebäudes in ein Physiostudio** in Hauptstraße 10, 9423 St. Georgen im Lavanttal, Parz. Nr. 316, KG St. Georgen-Hartneidstein (77127) angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 11.11.2025, um 16:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann allerdings abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keinen Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lav., während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

LAbg. Karl Markut

Ergeht an:

1. Kerstin Haßler, 9423 St. Georgen im Lavanttal
2. Wolfgang Haßler, 9423 St. Georgen im Lavanttal
3. Gebhard Faullant, 9711 Paternion
4. Andrea Orieschnig, 9423 St. Georgen im Lavanttal
5. Gerhard Orieschnig, 9423 St. Georgen im Lavanttal
6. Michaela Fellner-Novak, 9423 St. Georgen im Lavanttal
7. BUWOG Süd GmbH, 9500 Villach
8. Josef Freitag, 9423 St. Georgen im Lavanttal
9. Christine Thonhauser, 9423 St. Georgen im Lavanttal
10. Republik Österreich öffentliches Wassergut, 9020 Klagenfurt/Wörthersee
11. Land Kärnten AKL Abt. 9 - Straßen und Brücken, 9400 Wolfsberg
12. Sigmund Hinteregger, 9470 St. Paul im Lavanttal

